

Bartholomäus Paprocki (16./17. Jh.) ist. Im Anhang werden der tschechische Text und eine wörtliche Übersetzung, der Text bei LÜDIG und der deutsche Text der ältesten Abschrift von 1608 mitgeteilt.

461. Von P. KEHRS 'Regesta pontificum Romanorum' sind erschienen: 1. Italia pontificia vol. 7 p. 1: Provincia Aquileiensis (Berlin 1923) mit den Regesten für Aquileia, Concordia, Ceneda, Belluno, Feltre, Treviso, Vicenza, Padova, Verona, Mantova, enthaltend 743 Regestennummern, wovon 366 bereits in der 2. Ausgabe der JAFFÉ'schen Regesten stehen, und p. 2: Provincia Gradensis (Berlin 1925) mit den Regesten für Grado, Caorle, Cittanuova (Heracliana), Jesolo, Altino-Torcello, Malamocco-Chioggia, Olivolo-Castello (Venedig), für die Republik und für Istrien mit den Bistümern Triest, Capodistria (Justinopolis), Cittanuova (Aemona), Parenzo, Pola, Pedena, mit 449 Regestennummern, wovon 207 schon bei JAFFÉ.

2. Germania pontificia vol. 2 p. 1, bearbeitet von A. BRACKMANN (Berlin 1923) enthält die Provincia Maguntinensis p. 1 mit den Diözesen Eichstätt, Augsburg und dem deutschen Teil von Konstanz. P. 2 wird den schweizerischen Teil des Bistums Konstanz und die übrigen schweizerischen Diözesen behandeln.

462. Die von J. HALLER angeregte Tübinger Dissertation von H. GETZENY, 'Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr. Ein Beitrag zur Geschichte des römischen Primats' (1922) versucht die Entwicklung der Fassungen der Papstbriefe bis Leo d. Gr. — und da sich dahinter die Realität der Macht verbirgt, die Entwicklung des römischen Episkopats zum Primat — zu verfolgen. Allerdings ist für konkrete Feststellungen der Art die Überlieferung nicht günstig. Immerhin, der Vf. zeigt, daß die ältesten Briefe bis zu Damasus im Stil der christlichen Privatbriefe gehalten sind, nicht also in den autoritativen Formen offizieller Schreiben. Diese setzen erst ein mit der Dekretale des Siricius an Himerius von Tarragona J.-K. 255. Der Vf. bringt diese Wendung mit dem kaiserlichen Gesetz von 380 zusammen, das dem P. Damasus die Untersuchung der in die Ursinianischen Wirren verwickelten Geistlichen übertrug. Das ist freilich eine Hypothese. Aber die Beobachtung ist richtig, daß von Innocenz I. ab der Stil der päpstlichen Schreiben völlig ausgebildet ist in den drei Formen: privater Brüderbrief, Responsum, Dekretale. Im II. Teil werden die Formalien der Papstbriefe bis